

Zeitschrift: Zivilschutz = Protection civile = Protezione civile
Herausgeber: Schweizerischer Zivilschutzverband
Band: 5 (1958)
Heft: 4

Artikel: Zivilschutz als Aufgabe der Gemeinden
Autor: [s.n.]
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-364950>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 02.02.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Zivilschutz als Aufgabe der Gemeinden

Die Gemeinde pflegt als *Zelle des menschlichen Gemeinschaftslebens* bezeichnet zu werden: Blicken wir weiter zurück, beruht diese Gemeinschaft auf dem Familienverband. Und dieser gründet sich seinerseits auf den Selbsterhaltungstrieb des Einzelmenschen.

In gleicher Weise lässt sich die *Organisation des Zivilschutzes* in einer Gemeinde zergliedern und begründen. Nur kleine Ortschaften und Siedlungen kennen noch ein wirkliches Gemeinschaftsleben in direktem Kontakt von Mensch zu Mensch. In grösseren Gemeinden oder gar in Städten muss die Menschenmasse schon aus verwaltungstechnischen Gründen in Quartiere eingeteilt werden. Im Zivilschutz muss sich dieser Zusammenschluss, im Sinne der Betreuung, naturgemäss sogar auf einzelne Häuser und Wohnblöcke verteilen.

Die zivile Schutz- und Betreuungsorganisation einer Gemeinde ist nämlich nichts anderes als der

Zusammenschluss der Menschen auf ihrer natürlichen Lebensgrundlage,

zur gemeinsamen Abwehr und Ueberwindung von im Kriege drohenden Gefahren. Denn eine Hauptkampffront verläuft im Zeitalter feindlicher Angriffe durch Flugzeuge und Lenkwaffen nun einmal durch die Wohnhäuser und Arbeitsstätten der Zivilbevölkerung. Eine vollständige Dezentralisation der Einwohner auf das ganze Gebiet eines Landes wäre schon wegen des Ueberraschungsmoments eines Angriffs nicht rechtzeitig durchführbar, ganz abgesehen von der Problematik, gleichsam «überall für alle» eine Ernährungsgrundlage, geschweige vollkommene Sicherheit, zu gewährleisten.

Zwangsläufig bleibt im wesentlichen nichts anderes übrig, als *die Wohn- und Arbeitsstätten an Ort und Stelle zu schützen* und in erster Linie die dort befindlichen Menschenleben zu retten. Was an materiellen Werten zugrunde geht, kann immer wieder, und zwar relativ rasch, instandgesetzt und neu hergestellt werden. Ein undiszipliniertes Verlassen der Wohn- und Arbeitsstätten würde aber nichts anderes bedeuten, als der Katastrophe Vorschub zu leisten, indem die Häuser

und Betriebe, als natürliche Lebensgrundlage der Bevölkerung, den sich selbst ausbreitenden Bränden überliefert würden und so völliger Zerstörung anheimfallen müssten.

Nach der geltenden Verordnung des Bundesrates vom 26. Januar 1954 haben deshalb

die Gemeinden, unter Aufsicht der Kantone,

nachstehende zivile Schutz- und Betreuungsorganisationen zu schaffen:

a) *Oertliche* Organisationen mit einer Leitung und mit folgenden Diensten: Alarm, Beobachtung und Verbindung; Hauswehren; Kriegsfeuerwehren; technischer Dienst; Kriegssanität; Obdachlosenhilfe.

b) *Betriebliche* Organisationen mit einer Leitung und mit folgenden Diensten:

Alarm, Beobachtung und Verbindung; Feuerwehr; technischer Dienst; Sanität.

(Der Entwurf vom 18. April 1958 des Bundesrates zu einem neuen

Bundesbeschluss über die vorläufige Ordnung des Zivilschutzes sieht für die Zukunft auch einen atom-biologisch-chemischen Dienst vor.)

Diese Organisationspflicht gilt in der Regel für Ortschaften von 1000 Einwohnern an und für Betriebe mit einer Belegschaft von 50 und mehr Personen. (Das ist auch im neuen Beschlussesentwurf vorgesehen.) Oertliche und betriebliche Organisationen haben sich gegenseitig zu unterstützen.

Leiter der örtlichen Organisation ist

der zivile Ortschef,

wofür eine geeignete Persönlichkeit vorzusehen ist, die womöglich aus der ordentlichen Gemeindebehörde stammt. Ueberaus wichtig ist die Bestimmung: «Der Ortschef koordiniert und leitet den Einsatz aller zum Schutze und zur Betreuung der Bevölkerung ihm zur Verfügung stehenden zivilen und militärischen Mittel.» Dieses Novum ist bedeutend, legt es doch gewichtige Kompetenzen in die Hand des zivilen Ortschefs, die sich sogar auf die einer Stadt oder grösseren Ortschaft als zusätzliche Hilfe der Armee fest zugeteilten Luftschutztruppen erstrecken können. (Es ist zu hoffen, dass diese reale



Im Kommandoposten eines Ortschefs

und mutige Konzeption der Koordination in der Gemeinde durch den zivilen Ortschef auch in den Ausführungsvorschriften zur bevorstehenden neuen Gesetzgebung bekräftigt wird.)

Die einzelnen Dienste der örtlichen Organisationen haben vor allem folgende Aufgaben:

1. Warnung und Alarmierung der Bevölkerung vor drohenden Gefahren aus der Luft, vor Ueberflutungen oder vor andern kriegerischen Einwirkungen (durch den sogenannten *ABV-Dienst*);
2. Bekämpfung der Brände, Erste Hilfe und Durchführung weiterer dringlicher Massnahmen (durch die *Hauswehren*);
3. Rettung, Bekämpfung der Grossbrände und Unterstützung der Hauswehren und der betrieblichen Organisationen (durch die *Kriegsfeuerwehren*);
4. Arbeiten des Tief- und Hochbaues, wie Instandstellungen, Räumungen, Transporte (durch den *technischen Dienst*);
5. Hilfeleistung an Verletzte und Kranke und deren Transport durch die *Kriegssanität*;
6. Unterbringung, Verpflegung und Betreuung der Obdachlosen (durch die *Obdachlosenhilfe*).

Die Aufgaben der betrieblichen Organisationen, die unter der Leitung eines im Betriebe selbst an leitender Stelle tätigen Beauftragten des Betriebes stehen müssen, sind weitgehend ähnlich festgelegt.

Besondere Bedeutung kommt den Hauswehren zu. Sie beanspruchen die höchste personelle Dotation an Männern und Frauen und gliedern sich, je nach Grösse der Ortschaft, nach Gebäuden, Blocks und Quartieren.

Die Hauswehren bilden den Dienst, bei dem sich das Interesse des Einzelnen am Zivilschutz am deutlichsten manifestiert und über den die Bevölkerung am meisten mit der zivilen Schutzorganisation der Gemeinde verhaftet ist.

Denn es geht hier um den Selbstschutz, gegründet auf erworbene Kenntnisse zum richtigen Verhalten im Notfall, um den Schutz der Frauen und Kinder, Alten und Kranken, der Familien, der gegenseitigen Hilfe der



Feuerwehrleute auf dem Längenberg, die von einem erfahrenen Fachmann mit den Grundbegriffen des Löschwesens vertraut gemacht werden

Wohn- und Hausgemeinschaft überhaupt. Die betrieblichen Schutzorganisationen sind im Prinzip nichts anderes als erweiterte Hauswehren, die dem Schutz der Belegschaft und der Aufrechterhaltung der Produktion dienen. Beide Organisationen bezwecken, die Bombardierungswirkungen im Anfangsstadium zu bekämpfen, ihre verheerende Weiterausbreitung zu verhindern und überhaupt mit möglichst geringen Opfern und Schäden die Angriffe zu überstehen.

Zu den *Aufgaben der Gemeinden* gehört vor allem die Ausbildung der erforderlichen Block- und Gebäudewarte sowie der Detachements- und Gruppenchefs. Die Ortschefs, Dienstchefs und Quartierwarte der Gemeinden sowie die Chefs der betrieblichen Organisationen erwerben sich ihre Ausbildung an Kursen, welche von kantonalen Instruktoren geleitet werden. Diese werden ihrerseits vom Bund ausgebildet.

Der Spitze des Zivilschutzes in der *Bundesverwaltung* verbleibt die Oberleitung bzw. Aufsicht, die sich hauptsächlich erstreckt auf: Koordination, Forschung, Aufstellung allgemeiner Richtlinien; Erlass von Vorschriften über die personelle Schutz-

und Betreuungspflicht (nach dem neuen Beschlussesentwurf nur für Männer vom 20. bis 60. Altersjahr obligatorisch), über die Mindestausrüstung, die Durchführung eidgenössischer Ausbildungskurse für Instruktoren und die Ausrichtung von Bundesbeiträgen (nach dem künftigen Bundesbeschluss auch für freiwillige Kurse und Uebungen). Das Eidg. Gesundheitsdepartement im Departement des Innern befasst sich mit der Kriegssanität, die Abteilung für Luftschutz des Eidg. Militärdepartements mit allen übrigen Diensten und Massnahmen bzw. der Mehrzahl derselben. (Zum neuen Beschlussesentwurf sind einige verwaltungsorganisatorische Aenderungen, welche vor allem der Betonung des Zivilschutzes als Aufgabe der zivilen Behörden dienen sollen, vorgesehen.)

Daraus geht hervor, dass

das Schwergewicht des Zivilschutzes bei den Gemeinden

liegt. Dort ist die natürliche Lebensordnung im Frieden organisiert. Der Zivilschutz hat die Aufrechterhaltung des Lebens im Kriegsfall zum Ziel und ist dafür auf die Mitwirkung jedes Einzelnen angewiesen.